

INI146

Bundessatzung

Präambel

Die INITIATIVE146 ist eine laizistisch ausgerichtete Partei im Sinne des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes.

Unter ihrem Leitbild „Der Mensch ist das Maß aller Dinge“ (Homo-Mensura-Satz, 490 v. Chr.) vereint sie alle Menschen, die sich am Aufbau einer gemeinwohlorientierten Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geiste des Humanismus und den Freiheitsrechten beteiligen, wollen.

Ziel ist es, alle Bürgerinnen und Bürger zu aktivieren und sie so weit wie möglich in die demokratischen Prozesse einzubinden, damit ein neuer „Gesellschaftsvertrag“ von Menschen für Menschen geschrieben werden kann.

I : Grundlagen

§ 1 - Stellung und Aufgaben der INITIATIVE146

(1) Mit der Gründung der INITIATIVE146 erfüllt sie als Partei einen verfassungsrechtlich notwendigen Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes erfüllt sie eine nach dem Grundgesetz obliegende und verbürgte öffentliche Aufgabe.

(2) Die INITIATIVE146 will insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung und des Diskurses Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte

Bürgerinnen und Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen und für eine ständig lebendige Verbindung zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Staatsorganen sorgen.

(3) Die politische Zielsetzung kommuniziert die INITIATIVE146 in ihrem Grundsatzprogramm sowie weiteren Wahl- und Aktionsprogrammen.

(4) Die INITIATIVE146 wird ihre Mittel ausschließlich für ihre nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwenden.

§ 2 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Die INITIATIVE146 führt als Partei einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: INITIATIVE146. Die offizielle Abkürzung des Parteinamens lautet: INI146.

(2) Ihr Sitz befindet sich in Berlin; das Tätigkeitsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied der INI146 kann jede/jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und jede Person mit Wohnsitz in Deutschland werden, der/die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze sowie die Satzung der Partei anerkennt.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Die Zugehörigkeit in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der INI146 widerspricht, ist nicht zulässig.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der INI146 wird auf Grundlage dieser Satzung erworben.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der in Papierform über den Postweg an die Adresse der Bundesgeschäftsstelle zu übersenden ist.

(3) Die betreffenden Gebietsvorstände sind über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes zu informieren.

(4) Über jede Aufnahme entscheiden zwei Mitglieder des Bundesvorstandes.

(5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 5 - Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der INI146 zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes

Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Mitglied kann nur in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden dessen Mitglied er ist (Passives Wahlrecht).

(2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(3) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das betreffende Mitglied des Gebietsverbandes ist, seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht im Rückstand ist. Auf Parteitagen ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.

(4) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt (Schriftform und Unterschrift erforderlich). Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 - Unvereinbarkeit mit „Facebook & Co.“

Die sogenannten „sozialen Netzwerke“ mit ihrem Unternehmenszweck der kommerzialisierten Verwertung von Daten ihrer Nutzer sowie der damit verbundene rechtsfreie Raum, der die Persönlichkeitsrechte missachtet, sind mit der inneren Ordnung und dem Demokratieverständnis der INI146 unvereinbar. Die INI146 wird diese Netzwerke zu parteilichen Zwecken nicht verwenden.

§ 7 - Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Wer gegen die Satzung oder die Grundsätze der Partei verstößt, ihr Ansehen oder das der jeweiligen Mitglieder beschädigt oder der Partei, bzw. ihren Mitgliedern Schaden zufügt, kann auf Antrag durch den Vorstand in leichteren Fällen ermahnt oder gerügt werden und in schweren Fällen aus der Partei ausgeschlossen werden. Hierzu gehören auch Verletzungen der Persönlichkeitsrechte, die mit dem Datenschutz jedes einzelnen und dem Recht am Bild im Zusammenhang stehen.

(2) Der Vorstand muss dem Mitglied vor dem Beschluss der Ordnungsmaßnahme eine Anhörung gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen zu überstellen.

(3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur schiedsgerichtlichen Entscheidung ausschließen.

(4) Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Ausschlusses bis zum Abschluss des Verfahrens.

§ 8 - Gliederung

(1) Die INI146 gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.

(2) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

§ 9 - Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei und ihrer Mitglieder richtet.

(2) Verletzen Landesverbände oder ihnen nachgeordnete Gebietsverbände diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt die betreffenden Gebietsverbände aufzulösen und einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann das Schiedsgericht angerufen werden.

§ 10 - Organe der Bundespartei

(1) Organe der Bundespartei sind die Gründungsversammlung, der Vorstand sowie der Bundesparteitag.

§ 11 - Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlungen sind Parteitage und treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.

(2) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(3) Die Parteitage wählen den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des

Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe sowie die Vertreter in den jeweiligen Gebietsverbänden.

(4) Auf den Parteitagen werden die Vorstände gewählt sowie die Kandidaten für die verschiedenen Wahlen (Europawahl, Landeslisten der Bundestags- und Landtagswahl und Kommunalwahl).

(5) Der Finanzbericht ist vor der Berichterstattung durch 2 Rechnungsprüfer zu prüfen, die vorher für 2 Jahre gewählt worden sind.

§ 12 - Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern.

(2) Der Bundesvorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands im Amt.

(3) Wahlen zum Bundesvorstand finden in geheimer Abstimmung statt. Es gilt die hierfür gültige Geschäftsordnung (GO).

(4) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(5) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz, wenn möglich, auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn

der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Bundesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

(6) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück oder kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der dienstälteste Landesverbandsvorstand kommissarisch die Geschäfte, bis ein von ihm einberufener außerordentlicher Parteitag schnellstmöglich stattgefunden und einen neuen Bundesvorstand gewählt hat.

§ 13 - Aufgaben des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt die Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(2) Er beruft den Bundesparteitag ein und liefert zum Parteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmittel nicht entlastet, so kann der Bundesparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche gelten machen. Tritt ein Vorstandsmittel zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

(3) Die Führung der Bundesgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt. Er ist zuständig für die Einstellung und Freisetzung der Mitarbeiter des Bundesverbandes.

(4) Der Bundesvorstand wählt die Mitglieder der Antragskommission.

(5) Der Bundesvorstand gibt Informationen für die Mitglieder heraus, in denen insbesondere die Wahlergebnisse und wichtige Beschlüsse des Bundesparteitags, und des Bundesvorstands bekannt gegeben werden.

(6) Er verhängt Ordnungsmaßnahmen.

(7) Er beruft bei dringendem Bedarf auch in den Gebietsverbänden Versammlungen ein und leitet sie.

(8) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 - Der Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

(2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragen. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand lädt jedes Mitglied per Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 6 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und Hinweise zu aktuellen Veröffentlichungen zu enthalten.

(3) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

(4) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

(5) Der Bundesparteitag beschließt über die Finanzordnung und Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteile der Bundessatzung sind.

(6) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigefügt.

(7) Der Bundesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.

(8) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteien- gesetz eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Bundes- parteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

§ 15 - Beschlussfähigkeit des Bundesparteitags

(1) Der Parteitag ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 16 - Protokoll

(1) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen (Ergebnisprotokoll).

§ 17 - Anträge zum Bundesparteitag

(1) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung des Bundesparteitags ist eine Bundesantragskommission zu bilden. Sie überprüft die eingegangenen Anträge auf ihre formale Zulässigkeit und gibt dem Bundesparteitag Empfehlungen zur Behandlung der zugelassenen Anträge bezüglich Reihenfolge und Zeitvorgabe.

(2) Für Formen und Fristen von einzureichenden Anträgen gilt die jeweils gültige Antragsordnung.

(3) Anträge zum Bundesparteitag werden von der Antragskommission nur zugelassen, wenn sie mit beigefügter Begründung schriftlich und rechtzeitig eingegangen sind.

Antragsberechtigt sind:

- 1) jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesparteitags;
- 2) der Bundesvorstand;
- 3) jeder Landesvorstand;

- 4) jeder untergeordnete Gebietsverband, soweit er aus mindestens 5 Mitgliedern besteht.
- (2) Anträge zum ordentlichen Bundesparteitag sind bis spätestens 8 Wochen vor Beginn des Bundesparteitags bei der Bundesgeschäftsstelle schriftlich einzureichen.
- (3) Die zugelassenen Anträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor Beginn des Bundesparteitags zugänglich zu machen.

§ 18 - Aufstellung von Wahlbewerbern

- (1) Die Aufstellung der Kandidaten für Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Geschäftsordnung, die das Wahlverfahren im einzelnen beschreibt.
- (2) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.
- (3) Allen Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
- (4) Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt ausschließlich in geheimer Abstimmung. Der Bundesparteitag hat sicherzustellen, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen des von ihm bevorzugten Bewerbers vermerken kann.

§ 19 - Zulassung von Gästen

- (1) Der Bundesparteitag, der Bundesvorstand und die Gründungsversammlung können durch Beschluss Gäste zulassen.
- (2) Gäste haben kein Stimmrecht.

§ 20 - Änderungen der Satzung und des Grundsatzprogramms

- (1) Über Änderungen dieser Satzung einschließlich ihrer Nebenordnungen und des Grundsatzprogramms beschließt der Bundesparteitag mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Über oben benannte Änderungen kann nur abgestimmt werden, wenn ein entsprechender Antrag mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

§ 21 - Nebenordnungen

- (1) Zu dieser Satzung bestehen folgende Nebenordnungen:
- (a) die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag;
(b) die Finanzordnung;
(c) die Schiedsgerichtsordnung.

§ 22 - Verbindlichkeit dieser Bundessatzung

(1) Die Satzungen der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

§ 23 - Auflösung und Verschmelzung

(1) Wenn bei einer Neuwahl oder Nachwahl kein vollständiger Vorstand zustande kommt, kann ein Gebietsverband von dem übergeordneten Gebietsvorstand aufgelöst werden.

(2) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(3) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(4) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung in schriftlicher Form (Brief).

(5) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(6) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der

§ 24 - Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der INI146 und ihrer Untergliederungen sind Ehrenämter. Eine Vergütung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

II : Finanzordnung

§ 25 - Zuständigkeit

(1) Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

§ 26 - Rechenschaftsbericht - Bundesverband

(1) Die Bundespartei ist gem. § 19a Absatz 3 Parteiengesetz verpflichtet, ihren Rechenschaftsbericht bis zum 30. September beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte, jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Um diese Unterlagen zusammenzufassen, zu dokumentieren und von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, sind alle Landesverbände verpflichtet, bis zum 31. Mai Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben gem. § 24 Parteiengesetz

abzulegen. Reicht die Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht ein, verliert sie den Anspruch auf staatliche Mittel.

§ 27 - Rechenschaftsbericht - Landesverband

(1) Um die unter § 26 vorgegebenen Termine einhalten zu können, sind die Untergliederungen verpflichtet, ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. April Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz abzulegen.

§ 28 - Staatliche Teilfinanzierung

(1) Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 30. September für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
(2) Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand.

§ 29 - Durchgriffsrecht

(1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung seiner unmittelbaren Gliederungen verantwortlich. Er hat das Recht auch in deren Gliederungen die ordnungsgemäße Buchführung jederzeit auch stichprobenartig zu kontrollieren.
(2) Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat der jeweils höhere Gebietsverband das Recht und die Pflicht durch geeignete Maßnahmen die

ordnungsgemäße Buchführung seiner Gliederungen zu gewährleisten.

§ 30 - Höhe des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 120 Euro pro Kalenderjahr und ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Eintritt stattfindet.
- (3) Die INI146 empfiehlt ihren Mitgliedern zusätzlich zum festgelegten Mitgliedsbeitrag einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1% ihres Jahresnettoeinkommens.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Konto der Bundespartei zu überweisen.
- (5) Über Beitragsminderungen bei finanziellen Härten entscheidet der Bundesvorstand.

§ 31 - Parteiinterner Finanzausgleich

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist vom Bundesverband aufzuteilen. 60 Prozent des Beitrages erhält der Bundesverband; 40 Prozent der Landesverband.
- (2) Ist in der Satzung des Landesverbandes keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel des Mitgliedsbeitrages: Der Landesverband erhält 20%. Der für das Mitglied

zuständige Bezirksverband erhält 10%. Der für das Mitglied zuständige Kreisverband erhält 10%. Der für das Mitglied zuständige Ortsverband erhält 10%.

(3) Sollte im Falle einer Aufteilung kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Bezirksverband existieren, fällt der ihm zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung.

§ 32 - Verzug

(1) Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.

§ 33 - Vereinnahmung von Geldspenden

(1) Geldspenden gelten als Einnahmen des Parteiengesetzes und sind Grundlage der staatlichen Parteienfinanzierung, aus denen sich Bund und alle untergeordneten Landes- und Gebietsverbände speisen. Sie sind ausschließlich dem Verfügungsbereich des Bundesschatzmeisters vorbehalten und daher auf das Konto der Bundespartei zu überweisen, bzw. einzuzahlen. Parteimitglieder, die Empfänger von Geldspenden sind, haben hierüber unverzüglich den Bundesschatzmeister in Kenntnis zu setzen und den Betrag auf das Konto der Bundespartei zu überweisen, bzw. einzuzahlen.

(2) Spenden, die im Sinne des § 25 Absatz 2 Parteiengesetz unzulässig sind, sind an den Spender zurückzugeben. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(3) Bestätigungen über Geldzuwendungen unterliegen den Formvorschriften des Einkommensteuergesetzes an politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes. Sie sind ausschließlich von der Bundespartei auszustellen.

§ 34 - Vereinnahmung von Sachspenden

(1) Sachspenden unterliegen dem Parteien- und Einkommensteuergesetz sowie einer ordnungsgemäßen Wertermittlung. Parteimitglieder, die Empfänger von Sachspenden sind, haben hierüber unverzüglich den Bundesschatzmeister in Kenntnis zu setzen.

(2) Spenden, die im Sinne des § 25 Absatz 2 Parteiengesetz unzulässig sind, sind an den Spender zurückzugeben. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(3) Bestätigungen über Sachzuwendungen unterliegen den Formvorschriften des Einkommensteuergesetzes an politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes. Sie sind ausschließlich von der Bundespartei auszustellen.

§ 35 - Vereinnahmung von Aufwandsspenden

(1) Unter der Aufwandsspende ist der steuerabzugsfähige Verzicht auf die Auszahlung eines Erstattungsanspruches zu verstehen. Hierzu gehören Aktivitäten und Aufwendungen der Parteimitglieder sowie alle externen Reparatur- oder Dienstleistungen, die der Partei nicht in Rechnung gestellt werden. Aufwandsspenden unterliegen dem Parteien- und Einkommensteuergesetz.

(2) Vor Annahme einer Aufwandsspende ist diese einer Prüfung im Sinne des § 25 Absatz 2 Parteiengesetz zu unterziehen.

(3) Bestätigungen über Aufwandszuwendungen unterliegen den Formvorschriften des Einkommensteuergesetzes an politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes. Sie sind ausschließlich von der Bundespartei auszustellen.

§ 36 - Veröffentlichung

(1) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

(2) Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von Spendernamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

§ 37 - Strafvorschriften

Gemäß § 31 d des Parteiengesetzes gelten nachfolgende Strafvorschriften:

(1) Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Partei oder des Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen,

1. unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht

beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreicht oder

2. als Empfänger eine Spende in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt oder

3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 eine Spende nicht weiterleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer unter den Voraussetzungen des § 23b Abs. 2 eine Selbstanzeige nach § 23b Abs. 1 für die Partei abgibt oder an der Abgabe mitwirkt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

§ 38 - Etat / Haushaltsplan

(1) Der Schatzmeister stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

(2) Der Schatzmeister ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 39 - Zuordnung

(1) Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

§ 40 - Überschreitung

(1) Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

Partei nichts anderes bestimmt

§ 43 - Haftungsausschluss

(1) § 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) findet keine Anwendung.

§ 44 - Inkrafttreten von Satzung und Finanzordnung

(1) Mit der Gründungsversammlung am 28.12.2016 ist diese Satzung in Kraft getreten.

III : Schlussbestimmungen**§ 41 - Salvatorische Klausel**

(1) Sollten Regelungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, sind solche Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am Nächsten kommen

§ 42 - Aktiv- und Passivlegitimation

(1) Die Partei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Das gleiche gilt für ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe, sofern die Satzung der